

POLITISCHE JUSTIZ

1 922 bemerkte Kurt Tucholsky zur politischen Einseitigkeit der damaligen Justiz wütend: „Das ist keine schlechte Justiz. Das ist keine mangelhafte Justiz. Das ist überhaupt keine Justiz.“¹

1961 stellte der deutsche Emigrant Otto Kirchheimer am Ende einer ausführlichen Studie fest, dass in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung juristische Verfahrensmöglichkeiten so ausgiebig und systematisch für politische Zwecke genutzt werden, dass durchaus von einer Justiz zu sprechen ist: der politischen Justiz.²

Staatsschutz

Mit dem Tag, an dem der Justiz eine von der jeweiligen Herrschaftsgewalt unabhängige Rolle zugedacht wurde, begann auch der Versuch, mit ihrer Hilfe die politische Opposition zu kriminalisieren. Bereits auf die ersten emanzipativen Bestrebungen reagierten die deutschen Staaten des 18. und 19. Jahrhunderts mit speziellem Strafrecht.

In der Folge wurden die politischen Straftatbestände in das Reichs-Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches übernommen. 1872 erfolgte auf seiner Grundlage der erste große politische Prozess gegen die damals einflussreichsten Vertreter der Arbeiterbewegung, Wilhelm Liebknecht und August Bebel. Mit dem Verfahren wurde die Kriminalisierung der sozialdemokratischen Organisationen eingeleitet, die ihren Höhepunkt 1878 mit dem Erlass der so genannten Sozialistengesetze hatte.³ Mit der Ausrufung der Weimarer Republik wollte die sozialdemokratische Regierung die Vorzeichen ändern. 1922 wurde das Republikenschutzgesetz erlassen, mit dem vornehmlich reaktionäre Tendenzen unterbunden werden sollten.

Die Justiz blieb sich jedoch treu: das prägende Merkmal politischer Gerichtsverfahren in dieser Zeit war *„die einseitige Gesetzesanwendung gegen links und die lässige Verfolgung und milde Beurteilung der Taten von rechts“*.⁴ Mit der Machtergreifung der Nazis brachen schließlich alle Dämme. Der Deutsche Richterbund erklärte der nationalsozialistischen Regierung bereits im März 1933 sein *„volles Vertrauen“* und *„seinen kooperativen Eintritt in den nationalsozialistischen Juristenbund“*.⁵ Die geschätzte Zahl von 80.000 Todesurteilen, die durch den Volksgerichtshof und die Sonder-, Stand- und Kriegsgesichte verhängt wurden,⁶ geben Aufschluss, was diese Grußworte in ihrer Konsequenz bedeuten sollten.

Politische Gerichtsbarkeit

Die Rolle, die die Gerichte in der deutschen Geschichte als Instrument zur Herrschaftssicherung des Obrigkeitsstaates erlangt hatten und die sie in unheilvoller Weise über die Zeit der Weimarer Republik zu bewahren vermochten, nahm Kirchheimer zum Ausgangspunkt seiner Studie. Zusammenfassend wollte er von Politischer Justiz sprechen, *„wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so dass das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert*

*werden kann. Die Funktionsweise der politischen Justiz besteht darin, dass das politische Handeln von Gruppen und Individuen der gerichtlichen Prüfung unterworfen wird. Eine solche gerichtliche Kontrolle des Handelns strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will.“*⁷

Nach Kirchheimers umfassender Untersuchung liegt das aber überwiegend im Interesse der politischen Eliten des Staates. Sie versuchen, mit der staatlichen Strafgewalt den politischen Dissens zu einem kriminellen Unrecht zu stempeln. Dabei steht nicht die Opposition selbst vor Gericht, sondern einzelne Angehörige, deren Taten aus dem Bezug der politischen Aktion herausgenommen und unter abstrakte juristische Tatbestände subsumiert werden. Die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung, in deren Zusammenhang die Tat zu bewerten ist, wird bewusst ausgesperrt. Der Protest wird entpolitisiert. Gerade Strafverfahren vermögen deshalb,



nicht nur Opposition zu unterdrücken, sondern auch das staatliche Handeln offiziell zu legitimieren und die öffentliche Meinung diesbezüglich zu mobilisieren oder gar zu manipulieren.

Selbstredend müssen diese Mechanismen mit den Einstellungen der Richterschaft korrespondieren. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder von Generalklauseln, die Beweiswürdigung sowie

die Etablierung einer sogenannten „herrschenden Meinung“ in den Lehrbüchern und Kommentaren lassen RichterInnen ausreichend Gelegenheit, ihre politischen Präferenzen in Urteilen durchzusetzen. Die Rechtsanwendung von JuristInnen hängt dabei von ihrer allgemeinen Sozialisation, ihrer Ausbildung an den juristischen Fakultäten und den Gerichten und den institutionellen Zwängen ab.⁸

Gesinnungsstrafrecht

Wie sich ein derart vermitteltes Rechtsbewusstsein manifestieren kann, sollte sich mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland beweisen. Nachdem das politische Strafrecht der NationalsozialistInnen zwischenzeitlich durch die Alliierten aufgehoben worden war, fand es sich bereits 1951 in seinen wesentlichen Teilen im bundesdeutschen Strafgesetzbuch wieder. Die RichterInnen taten ihr übriges, um es wiederholt zur vollen Geltungskraft gegenüber AnhängerInnen kommunistischer Organisationen zu bringen. Mit Vorwürfen von Straftaten wie dem Hoch- und dem Landesverrat, der Staatsgefährdung, der Weiterführung und Unterstützung der 1956 verbotenen Kommunistischen Partei (KPD) sowie der Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Verunglimpfung des Staates wurden in den fünfziger Jahren etwa 125.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet und 7.000 Urteile gesprochen, nicht selten wurden Freiheitsstrafen verhängt.⁹

Auch dem demokratischen Verfassungsstaat ist die Funktion politischer Justiz somit nicht fremd, gerät aber mit seinem Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit in Konflikt. Als Rechtsstaat hat er aber die strafbaren Tathandlungen konkret zu benennen und sie unabhängig von ihren Absichten oder gar ihrer ideologischen Gefährlichkeit zu normieren. Sobald er aber die Gesinnungen der TäterInnen mit einbezieht und ihr vermeintliches politisches Unrecht als kriminelles Unrecht sanktioniert, bestraft er nicht Taten, sondern Meinungen. Diese Umwandlung des Tatstrafrechts in ein Gesinnungsstrafrecht widerspricht nicht nur dem Gedanken des Rechtsstaates und der im Grundgesetz garantierten Meinungs- und Gewissensfreiheit, sondern etabliert zugleich auch eine als Strafverfolgung getarnte politische Verfolgung durch den Staat.¹⁰

Anti-Terror-System

Mitte der siebziger Jahre sollte schließlich mit der Bekämpfung der Rote Armee Fraktion (RAF) das politische Strafrecht der Bundesrepublik perfektioniert werden. Anknüpfend an den noch aus dem deutschen Kaiserreich stammenden § 129 Strafgesetzbuch (StGB), der „Kriminelle Vereinigungen“ verfolgt, wurde mit dem gegen „Terroristische Vereinigungen“ gerichteten § 129a StGB ein „Anti-Terror-System“¹¹ eingerichtet. Dessen Besonderheit besteht in seinen Kollektivtatbeständen (den sog. Organisationsdelikten). Beschuldigten müssen nicht eigene Straftaten nachgewiesen werden, sondern lediglich deren bloße Zugehörigkeit zu den inkriminierten Gruppen oder deren Unterstützung.¹²

Dabei erweist sich insbesondere § 129a StGB als ein regelrechter Ausforschungsparagraf. Mit dem Anfangsverdacht auf Mitgliedschaft, Unterstützen oder Werben öffnet sich den Ermittlungsbehörden ein breites Arsenal an gravierenden Sonderbefugnissen aus dem Strafrechtsverfahren. Dazu gehören neben diversen nachrichtendienstlichen und polizeilichen Überwachungsmöglichkeiten beispielsweise auch die Rasterfahndung, der systematische Einsatz von V-Leuten oder auch der sogenannte Große Lauschangriff.

Bis heute existieren spezielle Staatsschutzkammern, in die besonders „staatstreue, geeignete und erfahrene“¹³ StaatsanwältInnen und

RichterInnen berufen werden. Dieser politischen und verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Sondergerichtsbarkeit stehen VerteidigerInnen gegenüber, deren Rechte durch ausschweifende Kontrollbefugnisse, Kontaktsperren zu den Angeklagten bis hin zu drohendem Ausschluss massiv eingeschränkt worden sind.¹⁴

Politische Repression

An diesem besonderen Staatsschutzsystem wird nochmals deutlich, dass politische Justiz sich mehrerer juristischer Verfahrensmöglichkeiten bedient. So setzt sie beispielsweise auf organisatorischer Ebene Sondergerichte und ein entsprechend ausgebildetes Justizpersonal ein. Mit politischen Straftatbeständen wird sie auf instruktive Art tätig. Und mit einer vorteilhaften Ausgestaltung des Ermittlungs- und Hauptverfahrens agiert sie prozedural.¹⁵

Politische Justiz dient somit auf durchgängig repressive Weise der Durchsetzung und Wahrung der Ideologien, Werte und Normen des jeweiligen Herrschaftssystems. Damit stellt sie den offensiv kämpferischen Teil einer Justiz dar, welche insgesamt nicht unpolitisch sein kann – folgt man Marx' Erkenntnis, dass Rechtsverhältnisse und Staatsformen in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln.¹⁶ Auch Tucholsky wurde dies später bewusst, als er 1930 ausdrückte: „Ich habe nichts gegen Klassenjustiz; mir gefällt nur die Klasse nicht, die sie macht.“¹⁷ Diesem Geist wird eine kritische Justiz folgen müssen, wenn sie der politischen Justiz wirksam begegnen will.

Stephen Rehmke lebt in Hamburg.

¹ Kurt Tucholsky, Politische Justiz, 1970, 105.

² Otto Kirchheimer, Politische Justiz, 1993.

³ Ausführlich: Dirk Blasius, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800-1980), 1983.

⁴ Heinrich Hannover / Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918-1933, 1987, 26.

⁵ Zit. Nach Ingo Müller, Justiz und politische Opposition, in: Janssen / Schubert (Hrsg.), Staatssicherheit. Die Bekämpfung des politischen Feindes im Innern, 1990.

⁶ Nach Ingo Müller, Furchtbare Juristen, 1987, 201.

⁷ Kirchheimer (Fn. 2), 606.

⁸ Vgl. u.a. Hubert Rottleuthner, Klassenjustiz?, in: Kritische Justiz 1969, 1.

⁹ Vgl. u.a. Alexander v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, 1978.

¹⁰ S. u.a. Ulrich K. Preuß, Politische Justiz im demokratischen Verfassungsstaat, in: Luthardt / Sölnner (Hrsg.), Verfassungsstaat, Souveränität, Pluralismus. Otto Kirchheimer zum Gedächtnis, 1989, 129 ff.

¹¹ Rolf Gössner, Das Anti-Terror-System, 1991.

¹² Vgl. die Beiträge in: ID-Archiv, Aufruhr – Widerstand gegen Repression und § 129a, 1991.

¹³ Zit. n. Rolf Gössner, Staatsschutzgeschichte, Funktion, System eines Organisationstatbestands, in: Geheim 2/98, 14.

¹⁴ Ausführlich Josef Gräßle-Münscher, Anklage und Prozeß, in: ID-Archiv (Fn. 12), 41 ff.

¹⁵ Vgl. Axel Görlitz, Modelle Politischer Justiz, in: ders. (Hrsg.) Politische Justiz, 1996, 20 f.

¹⁶ Karl Marx / Friedrich Engels, Werke (MEW), Zur Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, Bd. XIII, 8 f.

¹⁷ Tucholsky (Fn. 1), 91.